

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Ev.-luth. Kirchenkreis (...)
als Dienststellenleitung

und

der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises (...)

über die Grundsätze für Stellenausschreibungen

(1.)

Die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in unserer Gesellschaft wirkt sich auch auf die Mitgliedschaft und die finanziellen Bedingungen in unserer Kirche aus. Die Landeskirche Hannover rechnet mit einer drastischen Kürzung von Arbeitsplätzen (ca. 30% bis 2020). Die Vorstände im Kirchenkreis und seinen Gemeinden und Einrichtungen tragen als Arbeitgeber besondere Verantwortung und haben eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschäftigungssicherung und sozialverträgliche Lösungen haben oberste Priorität. In einer Rundverfügung (G10/2007) schreibt die Landeskirche dazu die interne Ausschreibung von Stellen ab dem 1. Januar 2008 verpflichtend vor.

Die kircheninterne Ausschreibung kann dazu beitragen, dass betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden und die Anwendung der Sicherungsordnung erleichtert wird.

(2.)

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Dienststellen des Kirchenkreises, seine Einrichtungen und Kirchengemeinden.

(3.)

Alle zu besetzenden Stellen sind kirchenintern auszuschreiben. Ist nicht zu erwarten, dass sich mehrere geeignete Personen für eine auszuschreibende Stelle im Bereich der Dienststelle finden lassen (z.B. Stellen mit geringem Stunden-Umfang), ist die erforderliche Ausschreibung auch über die Dienststelle hinaus vorzunehmen und zwar für

- a) Stellen in Kirchengemeinden mindestens auf Kirchenkreisebene,
- b) Stellen auf Kirchenkreisebene mindestens in den benachbarten Kirchenkreisen oder auf landeskirchlicher Ebene.

Die Ausschreibung in der Stellenbörse der EKD kann darüber hinaus erfolgen.

(4.)

Von Stellenausschreibungen kann abgesehen werden,

- a) wenn die MAV einem begründeten Antrag auf Ausschreibungsverzicht zustimmt;
- b) wenn eine Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis in der Dienststelle erfolgt;
- c) wenn ein Wechsel aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in der Dienststelle erfolgt;

- d) wenn mit der Besetzung der Stelle (auch teilweise) die Arbeitslosigkeit einer /eines Beschäftigten im kirchlichen oder diakonischen Dienst abgewendet werden kann;
- e) wenn bereitstehende Mittel (besonders Fremdfinanzierung) nur für bestimmte Personen vorgesehen sind;
- f) wenn es sich um kurzfristige Aushilfs- oder Vertretungstätigkeiten von bis zu drei Monaten handelt;
- g) wenn es sich um Stellen für Lehrkräfte und für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte handelt.

(5.)

Stellenausschreibungen können auf elektronischem Wege (z.B. Email) direkt an Mitarbeitende und/oder Anstellungsträger mit der Verpflichtung der angemessenen Bekanntgabe (z.B. Aushang) erfolgen. Die MAV erhält diese zur Kenntnis.

(6.)

Liegen Bewerbungen von Beschäftigten aus dem kirchlichen oder diakonischen Bereich (s.Abs.3) vor, sind diese bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

Dies trifft in besonderer Weise zu auf

- a) Personen aus derselben Dienststelle;
- b) Personen, die von betriebsbedingter Kündigung bedroht sind;
- c) Personen, die in einer befristeten Tätigkeit beschäftigt sind.

(7.)

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Kirchenkreisvorstand

Mitarbeitervertretung

(...), _____

(...), _____

Vorsitzender

Vorsitzende

Weiteres Mitglied

, den

Kirchenvorstand/
Kirchenkreisvorstand

Mitarbeitervertretung